

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 45, Heft 1 vom 5. Oktober 2012

Prüfungs- und Studienordnung

für den

Diplomstudiengang

**Betriebswirtschaftslehre
für die Ressourcenwirtschaft**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft nachstehende

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen:

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Diplomprüfung	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen.....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen	8
Klausurarbeiten	9
Alternative Prüfungsleistungen	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Freiversuch.....	14
Wiederholung von Modulprüfungen	15
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen	16
Prüfungsausschuss	17
Prüfer und Beisitzer	18
Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung	19
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit und Kolloquium.....	20
Zusatzmodule.....	21
Akademischer Grad.....	22
Zwischenzeugnis, Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement.....	23
Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	24
Einsicht in die Prüfungsakten	25
Widerspruchsverfahren	26
Inkrafttreten	27

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Prüfungsfristen für Zwecke des § 14

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudien- ganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft. Durch die Diplomprü- fung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling über breites und zugleich vertieftes fachliches Wissen sowie über fachübergreifendes Wissen verfügt;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellun- gen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzu- entwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu er- kennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompe- tenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2 Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thema- tisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei Semester erstrecken. Mo- dule werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unter- schieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Ein Schwerpunktmodul (SPM) ist ein Wahlpflichtmodul, mit dessen Wahl der Studierende den Schwerpunkt (die Vertiefung) seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer ko- operierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte (LP) sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit und des Kolloquiums (§ 20).

(2) Das Studium umfasst das Grundstudium, das sich über das erste bis vierte Semester erstreckt, und das Hauptstudium, das sich über das fünfte bis neunte Semester erstreckt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Diplomstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie der Praktika entspricht 270 LP.

(4) Es sind Praktika in einem Umfang von insgesamt 10 LP abzuleisten. Als Praktika können i.d.R. nur Tätigkeiten mit kaufmännischem Charakter anerkannt werden. Die Praktika gelten als Bestandteil des Hauptstudiums, können aber auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung umfasst Modulprüfungen entsprechend § 19 sowie die Diplomarbeit ergänzt um ein Kolloquium entsprechend § 20.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen in einsemestrigen Modulen sollen spätestens in dem Semester abgelegt werden, das gem. Anlage 2 dieser Ordnung hierfür vorgesehen ist. Modulprüfungen in zwei Semester umfassenden Modulen sollen in dem in der Modulbeschreibung festgelegten Rhythmus abgelegt werden, wobei die Anlage 2 dieser Ord-

nung das Semester benennt, in dem das Modul abgeschlossen werden soll. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch schon früher abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 20 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 LP erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag individuelle Abweichungen vom Studienablaufplan durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und anderer für eine Prüfung des Sachverhalts erforderlicher Unterlagen verlangt werden.

(7) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter – und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Diplomprüfung und der entsprechend gewichteten Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 20 Absatz 11. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS –Rang der erfolgreichen Teilnehmer

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Jahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung wiederholt, gilt sie als nicht bestanden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen entsprechend § 19 bestanden sind und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium (§ 20 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Gleiches gilt für die Diplomarbeit und das Kolloquium.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. Anlage 2 empfohlenen Prüfungsfristen abgelegt werden. Bei Modulen entsprechend § 19 gilt die Prüfung dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der gemäß Anlage 2 empfohlenen Prüfungsfrist absolviert wird. In diesem Fall gilt beim ersten Versuch eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so betrifft die Annullierung sämtliche Prüfungsleistungen des Moduls. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 im ersten Semester abgelegt werden sollen. Dabei muss die einzelne Prüfungsleistung spätestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der gemäß Anlage 2 empfohlenen Prüfungsfrist absolviert werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Prüfungsleistungen von im Freiversuch bestandenen Modulprüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note im nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Absatz 2 geregelten Fall nicht zulässig.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in artgleichen Studiengängen der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen werden angerechnet, wenn dem Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit bekannt ist oder der Studierende durch die Vorlage hinreichend aussagekräftiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen,

die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet.

(3) Die Diplomarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 150 LP anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 150 LP anrechenbaren Leistungen aus. Die Anrechnung im Ausland verdienter Leistungspunkte kann verweigert werden, wenn sie den Umfang von 30 LP überschreiten.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht vorbehaltlich des Absatzes 5 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§13),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 16),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 18),
7. die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 10),
10. die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 24) und

11. Widersprüche (§ 26).

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sind i.d.R. nur Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehre ausüben oder ausgeübt haben. Soweit erforderlich, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre (facultas docendi) nur für einen Teil des Fachgebietes, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung, können in besonderen Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Ausbildung oder beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer oder zum Prüfer gemäß Satz 4 wird nur bestellt, wer

selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 20 Absatz 7.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 17 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 19

Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung sind die in der Anlage 1 zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage 1 zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 12 und den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Bestandteil der Diplomprüfung sind die Prüfungen in den Pflichtmodulen der „wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen“ im Umfang von 72 LP und den Pflichtmodulen der „mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen“ im Umfang von 44 LP.

(3) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen der AVWL und ABWL, die in der Anlage 1 dargestellt sind mit einem Gesamtumfang von 24 LP. Hierbei sind mindestens 6 LP aus der AVWL zu entnehmen.

(4) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner 1. Prüfungen in den weiteren wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen im Umfang von 24 LP sowie 2. Prüfungen in wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen im Umfang von 24 LP. Anlage 1 enthält eine Liste der entsprechenden Module.

(5) Bestandteil der Diplomprüfung sind zudem ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktmodule im Umfang von mindestens 30 LP. Dabei muss sich der Studierende für eine der folgenden drei Vertiefungsrichtungen entscheiden: 1. Vertiefung Energietechnik - Dezentrale und regenerative Energieanlagen, 2. Vertiefung Energietechnik - Gastechnik, 3. Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau.

(6) In der Vertiefung Energietechnik - Dezentrale und regenerative Energieanlagen sind Pflichtmodule im Umfang von 11 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 19 LP abzulegen. Empfohlen werden die in Anlage 1 genannten Module. Unter Umständen können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches D des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(7) In der Vertiefung Energietechnik - Gastechnik sind Pflichtmodule im Umfang von 11 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 19 LP abzulegen. Empfohlen werden die in Anlage 1 genannten Module. Unter Umständen können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches F des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(8) In der Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau sind vier Pflichtmodule im Umfang von 16 LP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 14 LP abzulegen. Empfohlen werden die in Anlage 1 genannten Module. Bei Wahl dieser Vertiefungsrichtung sind die Module „Äußere Bergwirtschaftslehre“, „Innere Bergwirtschaftslehre“ und „Bergrecht“ als Schwerpunktmodule gemäß § 19 Absatz 4 zu empfehlen.

(9) Bestandteil der Diplomprüfung ist ein Seminarmodul gemäß Anlage 1 im Umfang von 4 LP.

(10) Für die Module gemäß Absatz 3-9 gilt als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, dass Prüfungen in den Pflichtmodulen des Absatzes 2 im Umfang von mindestens 100 LP bestanden sein müssen.

(11) Bestandteil der Diplomprüfung sind des Weiteren allgemeinbildende Wahlpflichtmodule, die in Anlage 1 aufgeführt sind, im Umfang von 6 LP sowie freie Wahlmodule im Umfang von 6 LP.

(12) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner ein Praktikum sowie das Kolleg Ressourcenwirtschaft (insg. 16 LP) und die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium (20 LP).

(13) Ein Wahlpflicht-, Schwerpunkt- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht-, Schwerpunkt- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht-, Schwerpunkt- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende Leistungspunkte können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.

§ 20

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema der Diplomarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule gemäß § 19 Absatz 2, die Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Absatz 3, die Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Absatz 4 im Umfang von 42 LP, Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Absatz 5 im Umfang von 25 LP sowie das Seminarmodul des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gedruckten Exemplaren sowie einem Exemplar in digitalisierter Form im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium ein-

zusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll ca. 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 20 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(10) Die Diplomarbeit und das Kolloquium sind bestanden, wenn beide Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerten und das Kolloquium mit Erfolg abgelegt wurde. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Leistung des Kolloquiums ist bei der Festsetzung der Gesamtnote in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3 , 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“(5,0) bewertet.

(11) Für die Wiederholung der Diplomarbeit und des Kolloquiums gilt § 15 entsprechend. § 15 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Diplomarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(12) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 20 LP erworben.

§ 21 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 22 Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm.“).

§ 23 Zwischenzeugnis, Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Auf Antrag des Studierenden wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt, wenn die Module des Grundstudiums gemäß § 19 Absatz 2 bestanden sind. In das Zwischenzeugnis werden die Modulnoten sowie die Leistungspunkte aufgenommen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Verteidigung der Diplomarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden die gewählte technische Vertiefungsrichtung sowie - auf Antrag des Studierenden - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(4) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(6) Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Diplomurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 29. August 2012. Die Prüfungsordnung wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 17. September 2012 genehmigt.

Freiberg, 28.09.2012

gez.: Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer

Anlage 1: Prüfungsplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft

Grundstudium

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (§ 19 Absatz 2)					
Bilanzierung	KA	90	1	keine	6
Finanzbuchführung	KA	90	1	keine	6
Investition und Finanzierung	KA	90	1	keine	6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	90	1	keine	6
Marketingmanagement - Grundlagen	KA	90	1	keine	6
Produktion und Beschaffung	KA	90	1	keine	6
Unternehmensführung/ Organisation	KA	90	1	keine	6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA	120	1	keine	6
Makroökonomik	KA	90	1	keine	6
	PVL (schriftl. Testat)	15			
Mikroökonomische Theorie	KA	120	1	keine	6
Professional Communication	KA*	90	0,50	keine	6
	AP1 (written assignments)*		0,35		
	AP2 (formal presentation)*		0,15		
Grundlagen des Privatrechts	KA	90	1	keine	6
Pflichtmodule mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (§ 19 Absatz 2)					
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	KA	180	1	keine	9
Höhere Mathematik für Ingenieure 2	KA	240	1	keine	7
Statistik für Betriebswirte	KA*	120	1	keine	9
	KA*	120	1		
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA	90	1	keine	6
	PVL (schriftliches Testat)	60			
Physik für Ingenieure	KA	90	1	keine	8
	PVL (Abschluss Praktikum)				
Strömungsmechanik I	KA	180	1	keine	5

Hauptstudium

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule ABWL und AVWL (§ 19 Absatz 3)					
Es sind Module im Umfang von 24 LP aus folgenden Modulen zu wählen (davon mindestens eine AVWL):***					
Betriebliche Steuerlehre	KA	90	1	Finanzbuchführung, oder Bilanzierung	6
Business Process Management und Business Intelligence	KA* PVL	90	1	Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6
Controlling und IFRS	KA	90	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	90	1	Investition und Finanzierung	6
Marketingmanagement - Instrumente	KA	90	1	keine	6
Projektmanagement	KA	90	1	keine	6
Personalmanagement	KA	90	1	keine	6
Produktionsmanagement	KA	90	1	keine	6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	KA	90	1	keine	6
Grundlagen der Finanzwissenschaft	KA PVL (schriftliches Testat oder strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag)	90 15	1	Mikroökonomische Theorie	6
Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule (§ 19 Absatz 4)					
Es sind Module im Umfang von 24 LP aus folgenden Modulen zu wählen:***					
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten <i>(Komplex: Baubetriebslehre)</i>	KA	60	1	keine	3
Grundlagen des Bau- und Infrastrukturmanagements <i>(Komplex: Baubetriebslehre)</i>	KA	90	1	keine	6
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften <i>(Komplex: Baubetriebslehre)</i>	KA	60	1	keine	3
Unternehmensbesteuerung <i>(Komplex: Baubetriebslehre)</i>	KA	90	1	keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Business Communication <i>(Komplex: Communication)</i>	KA* AP (active participation and presentation)*	90	4 1	keine	6
Intercultural Communication <i>(Komplex: Communication)</i>	KA	90	1	keine	3
Organizational Communication <i>(Komplex: Communication)</i>	KA* AP (active participation and presentation)*	90	4 1	keine	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I <i>(Komplex: F&E-, Projektmanagement)</i>	KA	90	1	keine	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement II <i>(Komplex: F&E-, Projektmanagement)</i>	KA	90	1	keine	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement III <i>(Komplex: F&E-, Projektmanagement)</i>	KA	90	1	keine	6
Operations Management <i>(Komplex: Industriebetriebslehre)</i>	KA	90	1	keine	6
Supply Chain Management <i>(Komplex: Industriebetriebslehre)</i>	KA	90	1	keine	6
Corporate Finance <i>(Komplex: Investition und Finanzierung)</i>	KA	90	1	keine	6
Institutionen auf Finanzmärkten <i>(Komplex: Investition und Finanzierung)</i>	KA	90	1	keine	6
Brand Management <i>(Komplex: Marketing)</i>	KA	90	1	keine	6
International Marketing <i>(Komplex: Marketing)</i>	KA	90	1	keine	6
Marketing Intelligence <i>(Komplex: Marketing)</i>	KA	90	1	keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Jahresabschlussanalyse und –politik (Komplex: Rechnungswesen und Controlling)	KA	90	1	keine	6
Konzernrechnungslegung (Komplex: Rechnungswesen und Controlling)	KA	90	1	keine	6
Europäisches Wirtschaftsrecht (Komplex: Recht)	KA	90	1	keine	6
Gesellschaftsrecht (Komplex: Recht)	KA	90	1	keine	6
Handelsrecht (Komplex: Recht)	KA	90	1	keine	6
Öffentliches Wirtschaftsrecht (Komplex: Recht)	KA	90	1	keine	6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb (Komplex: Unternehmensführung)	KA AP1 (Referat) AP2 (Gruppenarbeit) bzw. KA (bei mehr als 25 Teilnehmern)	60 90	7 2 1	keine	6
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb (Komplex: Unternehmensführung)	KA AP1 (Referat) AP2 (Gruppenarbeit) bzw. KA (bei mehr als 25 Teilnehmern)	60 90	7 2 1	keine	6
Theorie der Wirtschaftsordnung (Komplex: Volkswirtschaftslehre)	KA PVL (schriftliches Testat oder strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag)	90	1	keine	6
Datenmanagement (Komplex: Wirtschaftsinformatik)	KA PVL (Fallstudie)	90	1	keine	6
Software Engineering (Komplex: Wirtschaftsinformatik)	KA PVL (Fallstudie)	90	1	Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Schwerpunktmodule (§ 19 Absatz 4) Es sind Module im Umfang von 24 LP aus folgenden Modulen zu wählen:***					
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten <i>(Komplex: Baubetriebslehre)</i>	KA AP1 (Hausarbeit) AP2 (Hausarbeit)	60	3 1 1	keine	6
Äußere Bergwirtschaftslehre <i>(Komplex: Bergwirtschaftslehre)</i>	KA	90	1	keine	3
Innere Bergwirtschaftslehre <i>(Komplex: Bergwirtschaftslehre)</i>	KA	90	1	keine	3
Management Science in der Energiewirtschaft <i>(Komplex: Industriebetriebslehre)</i>	KA	90	1	keine	6
Finanzielles Risikomanagement <i>(Komplex: Investition und Finanzierung)</i>	KA	90	1	keine	6
Operatives und strategisches Controlling <i>(Komplex: Rechnungswesen und Controlling)</i>	KA	90	1	keine	6
Bergrecht <i>(Komplex: Recht)</i>	KA	90	1	keine	3
Energierrecht <i>(Komplex: Recht)</i>	KA	90	1	keine	5
Öffentliches Bau- und Planungsrecht <i>(Komplex: Recht)</i>	KA	90	1	keine	6
Technikrecht <i>(Komplex: Recht)</i>	KA	90	1	keine	4
Umweltrecht <i>(Komplex: Recht)</i>	KA	90	1	keine	3
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft <i>(Komplex: Unternehmensführung)</i>	KA AP1 (Referat) AP2 (Gruppenarbeit) bzw. KA (bei mehr als 25 Teilnehmern)	60 90	7 2 1	keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften (Komplex: Volkswirtschaftslehre)	KA PVL (schriftliches Testat oder strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag)	90 15	1	keine	6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft (Komplex: Volkswirtschaftslehre)	KA	90	1	Mikroökonomische Theorie	3
Ordnungspolitik in der Energiewirtschaft (Komplex: Volkswirtschaftslehre)	KA* KA*	90 90	1 1	Mikroökonomische Theorie	5
Sozioökonomische Umweltbewertung (Komplex: Volkswirtschaftslehre)	AP1 (Projektarbeit) AP2 (Belegarbeit) AP3 (Präsentation)		1 1 1	keine	6
Business Analytics (Komplex: Wirtschaftsinformatik)	KA PVL (Fallstudie)	90	1	keine	6
Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktmodule (§ 19 Absatz 5) Es ist eine Vertiefungsrichtung aus dem folgenden Angebot zu wählen:					
Vertiefung Energietechnik – Dezentrale und regenerative Energieanlagen (§ 19 Absatz 6)					
Pflichtmodule					
Technische Thermodynamik I/II	KA	180	1	keine	8
Technisches Darstellen	KA PVL 1 (Testat CAD) PVL 2 (Beleg)	120	unbenotet	keine	3
Wahlpflichtmodule Es sind Module im Umfang von mindestens 19 LP zu belegen. ***					
Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung	KA	180	1	keine	4
Wind- und Wasserkraftanlagen / Windenergienutzung	MP bzw. KA (bei mehr als 20 Teilnehmern) PVL (erfolgreiche Übungsteilnahme)	30 (90)	1	keine	4
Energieautarke Gebäude (Grundlagen und Anwendungen)	KA PVL (Teilnahme an allen Exkursionen)	120	1	keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Energiewirtschaft	MP bzw. KA (bei mehr als 10 Teilnehmern)	30 (90)	1	keine	4
Wärmepumpen / Kälteanlagen	MP	30-45	1	keine	3
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien	MP bzw. KA (bei mehr als 10 Teilnehmern) PVL (Belege zu allen Praktikumsversuchen)	30 (90)	1	keine	4
Unter Umständen können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches D des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen LP durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.					
Vertiefung Energietechnik – Gastechnik (§ 19 Absatz 7)					
Pflichtmodule					
Technische Thermodynamik I/II	KA	180	1	keine	8
Technisches Darstellen	KA PVL 1 (Testat CAD) PVL 2 (Beleg)	120	unbenotet	keine	3
Wahlpflichtmodule					
Es sind Module im Umfang von mindestens 19 LP zu belegen.***					
Einführung in die Gastechnik	AP 1 (Vortrag) AP 2 (Vortrag) AP 3 (Projektplan) AP 4 (Mindmap) KA	30 30 90	1,25 1,25 1,25 1,25 5	keine	5
Gasanlagentechnik	KA	90	1	keine	5
Betrieb, Sanierung und Arbeitssicherheit bei Gasanlagen	MP	30-60	1	keine	5
Energiewirtschaft	MP bzw. KA (bei mehr als 10 Teilnehmern)	30 (90)		keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wasserstoff-/Brennstoffzellentechnologien	MP bzw. KA (bei mehr als 10 Teilnehmern) PVL (Belege zu allen Praktikumsversuchen)	30 (90)	1	keine	4
Nach Rücksprache mit dem Studiendekan können auch Module mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt belegt werden, die unter dem Angebot des Vertiefungsfaches F des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, wobei grundsätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen LP durch Mastermodule zu erbringen ist. In diesem Fall hat der Studierende darauf zu achten, dass er die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.					
Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau (§ 19 Absatz 8)					
Pflichtmodule					
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA PVL (Übungsaufgaben)	90	1	keine	6
Grundlagen Tagebautechnik	MP / KA** PVL (Übungsaufgaben, Fachexkursionen)	30	1	keine	3
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer	MP oder KA**	30	1	keine	4
Feste mineralische Rohstoffe – Lagerstättenbildende Prozesse und Montangeologie	KA	90	unbenotet	Abschluss des Moduls Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	3
Wahlpflichtmodule					
Es sind Module im Umfang von mindestens 14 LP zu belegen.***					
Allgemeine Grundlagen im Markscheidewesen	MP PVL (3 Belegarbeiten)	20-30	1	keine	3
Arbeitssicherheit	KA	90	1	keine	3
Bergbauliche Wasserwirtschaft	MP oder KA** PVL (Übungsaufgaben, Fachexkursion)	30	1	keine	2
Grundlagen der Gewinnung/ Geotechnologische Gewinnung	MP oder KA**	30	1	keine	3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Rekultivierung	MP oder KA** PVL (Übungsaufgaben, Fachexkursion Tagebau)	30	1	keine	3
Tagebauprojektierung	MP oder KA** PVL (Übungsaufgaben, Fachexkursionen Tagebau)	30	1	keine	3
Technologie Bergbau unter Tage	MP oder KA**	30	1	keine	5
Tiefbau III-Versatz, Förderung und Transport	MP oder KA**	30	1	keine	3
Seminarmodul (§ 19 Absatz 9)					
Es ist ein Seminarmodul im Umfang von 4 LP aus folgenden Modulen zu wählen:***					
Seminar Bau- und Infrastrukturmanagement	AP1 (Seminararbeit)* AP2 (Präsentation)*		2 1	1 Modul aus dem Bereich Bau- und Infrastrukturmanagement	4
Seminar Industriebetriebslehre	AP1 (Seminararbeit)* AP2 (Präsentation)*		3 2	keine	4
Seminar Investition und Finanzierung	AP1 (Seminararbeit)* AP2 (Präsentation)*		3 2	1 Schwerpunktmodul aus dem Bereich Finance	4
Seminar Marketing	AP1 (Seminararbeit)* AP2 (Präsentation)*		3 2	1 Schwerpunktmodul aus dem Bereich Marketing	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling	AP1 (Seminararbeit)* AP2 (Gruppenkolloquium)*		3 2	1 Schwerpunktmodul aus dem Bereich Accounting	4
Seminar Strategie und Führung	AP1 (Seminararbeit)* AP2 (Präsentation)*		3 1	1 Schwerpunktmodul aus dem Bereich Management; Exposé	4
Seminar Wirtschaftsinformatik	AP1 (Hausarbeit)* AP2 (Präsentation)*		4 1	keine	4
Seminar zum Management von Projekten	AP1 (Seminararbeit)* AP2 (Präsentation)*		2 1	keine	4
Seminar Business and Intercultural Communication	AP1 (scientific paper)* AP2 (formal presentation)*		4 1	keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Allgemeinbildende Wahlpflichtmodule (§ 19 Absatz 11) Es sind Module im Umfang von 6 LP aus folgenden Modulen zu wählen:***					
Allgemeine Umweltgeschichte	MP	20	1	keine	3
Corporate Social Responsibility	KA	90	1	keine	3
Corporate Ethics	KA	90	1	keine	3
Freie Wahlmodule (§ 19 Absatz 11) Es sind Module im Umfang von 6 LP zu wählen, z.B.:****					
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	90	1	keine	6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	90	1	keine	6
Environmental Risk Assessment and Management	AP (Hausarbeit bzw. Projektarbeit)		1	keine	3
Scholarly Rhetoric	AP (written assignment)* AP (formal presentation)*		4 1	keine	3
Für freie Wahlmodule aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule gilt, dass die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt sind, die das gewählte Modul als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul enthalten. Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, können sich als freies Wahlmodul auch das Modul Fachsprache Wirtschaftsdeutsch anerkennen lassen.					
Praktikum und Kolleg (§ 19 Absatz 12)					
Praktikum	AP (Praktikumsbericht)		unbenotet	keine	10
Kolleg Ressourcenwirtschaft	AP (Bericht)		unbenotet	keine	6
Diplomarbeit und Kolloquium (§ 19 Absatz 12)					
Diplomarbeit Betriebswirtschaftslehre	AP		1	s. § 20 Absatz 3	20

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
- KA = Klausurarbeit
- AP = Alternative Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- * = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- ** = Bei mehr als 20 Teilnehmern am Modul wird statt der mündlichen Prüfungsleistung eine Klausurarbeit im Umfang von 60 bis 90 Minuten durchgeführt. Hierfür muss die Teilnehmerzahl in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es den Studierenden unverzüglich mitgeteilt werden, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.
- *** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.
- **** = Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Anlage 2: Prüfungsfristen für Zwecke des § 14

Diese Übersicht gibt das Semester an, in dem ein bestimmtes Modul regulär abgeschlossen werden sollte:

- 1. Semester:** Finanzbuchführung, Produktion und Beschaffung, Mikroökonomische Theorie
- 2. Semester:** Kosten- und Leistungsrechnung, Makroökonomik, Professional Communication, Höhere Mathematik für Ingenieure 1
- 3. Semester:** Bilanzierung, Investition und Finanzierung, Marketingmanagement - Grundlagen, Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement, Grundlagen des Privatrechts, Statistik für Betriebswirte, Höhere Mathematik für Ingenieure 2
- 4. Semester:** Unternehmensführung / Organisation, , Strömungsmechanik I, Physik für Ingenieure
- 5. Semester:** Allgemeinbildende Wahlpflichtmodule
- 6. Semester:** Einführung in die Prinzipien der Chemie
- 7. Semester:** Wahlpflichtmodule ABWL / AVWL (§ 19 Absatz 3)
- 8. Semester:** Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule (§ 19 Absatz 4 und 5), Seminarmodul (§ 19 Absatz 9)
- 9. Semester:** Alle sonstigen Module

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft nachstehende

**Studienordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziel des Studienganges	2
Zugangsvoraussetzungen	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn	4
Studienberatung	5
Aufbau des Studiums	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	7
Bereitstellung des Lehrangebots	8
Lehrangebot	9
Inkrafttreten	10

Anlage 1: Studienablaufplan für das 1.-4. Semester

Anlage 2: Studienablaufplan für das 5.-9. Semester

Anlage 3: Semesterverteilung Wahlpflichtmodule und freie Wahlmodule

Anlage 4: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft.

§ 2 Ziel des Studiengangs

Der Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft soll den Studierenden befähigen, betriebswirtschaftliche Probleme unter Zuhilfenahme neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Vermittlung analytischer Fähigkeiten und theoretischen Wissens. Durch ein ingenieurwissenschaftliches Vertiefungsgebiet werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Problemstellungen der Ressourcenwirtschaft erfolgreich analysieren und beurteilen sowie wissenschaftlich begründete und anwendbare Lösungsstrategien entwickeln und umsetzen zu können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird grundsätzlich durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft sind 270 LP zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 5 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinander folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium, welches sich über 4 Semester erstreckt und
2. das Hauptstudium, welches sich über 5 Semester erstreckt.

(2) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten. Im Grundstudium werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Tutorien in den Grundlagenfächern insbesondere für Studienanfänger angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen, für die dies nicht bereits in den Modulbeschreibungen vorgesehen ist, können mit Zustimmung der Studienkommission des Fakultätsrates auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca.15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9

Lehrangebot

Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 29. August 2012. Die Studienordnung wurde vom Rektoratskollegium der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 17. September 2012 genehmigt.

Freiberg, 28.09.2012

gez.: Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer

Anlage 1:**Empfohlener Studienablaufplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft, 1.-4. Semester (bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester)**

Modul	1. Sem. V/Ü/S	2. Sem. V/Ü/S	3. Sem. V/Ü/S	4. Sem. V/Ü/S	LP
Finanzbuchführung	2/2/0				6
Produktion und Beschaffung	2/2/0				6
Mikroökonomische Theorie	2/2/0				6
Professional Communication	2/0/0	0/2/0			6
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	5/3/0				9
Physik für Ingenieure	2/0/2	2/1/0			8
Kosten- und Leistungsrechnung		2/2/0			6
Makroökonomik		3/1/0			6
Höhere Mathematik für Ingenieure 2		4/2/0			7
Statistik für Betriebswirte		2/2/0	2/2/0		9
Bilanzierung			2/2/0		6
Investition und Finanzierung			2/2/0		6
Marketingmanagement - Grundlagen			2/2/0		6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement			2/2/0		6
Grundlagen des Privatrechts			2/2/0		6
Unternehmensführung / Organisation				2/2/0	6
Strömungsmechanik I				3/1/0	5
Allgemeinbildende Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Absatz 11				x	6
Praktikum				300 h	10

Anlage 2:**Empfohlener Studienablaufplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft, 5.-9. Semester (bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester)**

	5. Sem. V/Ü/S	6. Sem. V/Ü/S	7. Sem. V/Ü/S	8. Sem. V/Ü/S	9. Sem.	LP
Einführung in die Prinzipien der Chemie	3/1/1					6
Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Absatz 3 ¹	x	x				24
Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Absatz 4 ¹		x	x			24
Schwerpunktmodule gemäß § 19 Absatz 4 ¹			x	x		24
Seminarmodul gemäß § 19 Absatz 9 ¹			x	x		4
Freie Wahlmodule gemäß § 19 Absatz 11 ¹	x					6
Kolleg Ressourcenwirtschaft				x	x	6
Diplomarbeit					x	20
Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktmodule (§ 19 Absatz 5) Es ist eine Vertiefungsrichtung aus dem folgenden Angebot zu wählen:						
Vertiefung Energietechnik - Dezentrale und regenerative Energieanlagen (§ 19 Absatz 6) Es sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP zu absolvieren.						
Pflichtmodule						
Technische Thermodynamik I / II	2/2/0	2/1/0				8
Technisches Darstellen		1/1/0				3
Wahlpflichtmodule						
Wind- und Wasserkraftanlagen / Windenergienutzung		2/1/0				4
Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung			2/1/0			4
Energieautarke Gebäude (Grundlagen und Anwendungen)			2/1/0			4
Energiewirtschaft				2/1/0		4
Wärmepumpen / Kälteanlagen				1/1/0		3
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie				2/1/0		4

	5. Sem. V/Ü/S	6. Sem. V/Ü/S	7. Sem. V/Ü/S	8. Sem. V/Ü/S	9. Sem.	LP
Vertiefung Energietechnik - Gastechnik (§ 19 Absatz 7)						
Es sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP zu absolvieren.						
Pflichtmodule						
Technische Thermodynamik I / II	2/2/0	2/1/0				8
Technisches Darstellen		1/1/0				3
Wahlpflichtmodule						
Einführung in die Gastechnik			2/0/2			5
Betrieb, Sanierung und Arbeitssicherheit bei Gasanlagen			3/1/0			5
Gasanlagentechnik				3/0/0		5
Energiewirtschaft				2/1/0		4
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie				2/1/0		4
Vertiefung Rohstoffgewinnung - Bergbau (§ 19 Absatz 8)						
Es sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP zu absolvieren.						
Pflichtmodule						
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	4/2/0					6
Grundlagen Tagebautechnik	2/1/0					3
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer	2/0/1					4
Feste mineralische Rohstoffe - Lagerstättenbildende Prozesse und Montangeologie			2/1/0			3
Wahlpflichtmodule						
Grundlagen der Gewinnung/ Geotechnologische Gewinnung	2/0/0	1/0/0				3
Arbeitssicherheit		2/0/1				3
Bergbauliche Wasserwirtschaft		2/0/0				2
Tagebauprojektierung		2/0/1				3
Allgemeine Grundlagen im Markscheidewesen			1/1/1			3
Tiefbau III-Versatz, Förderung und Transport			2/1/0			3

	5. Sem. V/Ü/S	6. Sem. V/Ü/S	7. Sem. V/Ü/S	8. Sem. V/Ü/S	9. Sem.	LP
Technologie Bergbau unter Tage			1/0/0	1/3/0		5
Rekultivierung				2/0/1		3

Legende:

¹ Semesterverteilung siehe Anlage 3.

Anlage 3: Semesterverteilung Wahlpflichtmodule und freie Wahlmodule gem. § 19 Absatz 3 bis 4, 9, 11 vom 5.-8. Semester

Modul	Wintersemester V/Ü/S	Sommersemester V/Ü/S	LP
Wahlpflichtmodule ABWL und AVWL (§ 19 Absatz 3)			
Es sind Module im Umfang von 24 LP aus folgenden Modulen zu wählen (davon mindestens eine AVWL): ¹			
Betriebliche Steuerlehre		2/2/0	6
Business Process Management and Business Intelligence	2/2/0		6
Controlling und IFRS	2/2/0		6
Investitions- und Finanzierungstheorie		2/2/0	6
Marketingmanagement - Instrumente	2/2/0		6
Projektmanagement		3/1/0	6
Personalmanagement	2/2/0		6
Produktionsmanagement	2/2/0		6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	2/2/0		6
Grundlagen der Finanzwissenschaft		2/2/0	6
Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule (§ 19 Absatz 4)			
Es sind Module im Umfang von 24 LP aus folgenden Modulen zu wählen: ¹			
Brand Management	2/2/0		6
Marketing Intelligence	2/2/0		6
International Marketing		2/2/0	6
Corporate Finance		2/2/0	6
Institutionen auf Finanzmärkten	2/2/0		6
Datenmanagement	2/2/0		6
Software Engineering		2/2/0	6
Grundlagen des Bau- und Infrastrukturmanagements	3/1/0		6
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten		2/0/0	3
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften		2/0/0	3
Unternehmensbesteuerung	2/2/0		6

Modul	Wintersemester V/Ü/S	Sommersemester V/Ü/S	LP
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I	3/1/0		6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement II		3/1/0	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement III	3/1/0		6
Jahresabschlussanalyse und -politik		2/2/0	6
Konzernrechnungslegung	2/2/0		6
Operations Management	2/2/0		6
Supply Chain Management		2/2/0	6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	3/1/0		6
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb		3/1/0	6
Theorie der Wirtschaftsordnung	2/2/0		6
Handelsrecht		2/2/0	6
Gesellschaftsrecht	2/2/0		6
Europäisches Wirtschaftsrecht	2/2/0		6
Öffentliches Wirtschaftsrecht		2/2/0	6
Business Communication	2/2/0		6
Intercultural Communication		2/0/0	3
Organizational Communication		2/2/0	6
Sozioökonomische Umweltbewertung	2/2/0		6
Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Schwerpunktmodule (§19 Absatz 4)			
Es sind Module im Umfang von 24 LP aus folgenden Modulen zu wählen: ¹			
Äußere Bergwirtschaftslehre	2/0/0		3
Bergrecht	2/0/0		3
Business Analytics		2/2/0	6
Energierrecht		2/1/0	5
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten	2/2/0		6
Finanzielles Risikomanagement	2/2/0		6
Innere Bergwirtschaftslehre		2/0/0	3

Modul	Wintersemester V/Ü/S	Sommersemester V/Ü/S	LP
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft	2/2/0		6
Management Science in der Energiewirtschaft	2/2/0		6
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften	2/2/0		6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft	2/0/0		3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	2/2/0		6
Operatives und strategisches Controlling		2/2/0	6
Ordnungspolitik in der Energiewirtschaft		2/2/0	5
Technikrecht	2/1/0		4
Umweltrecht	2/0/0		3
Seminarmodul (§ 19 Absatz 9)			
Es ist ein Seminarmodul im Umfang von 4 LP aus folgenden Modulen zu wählen: ¹			
Seminar Bau- und Infrastrukturmanagement	0/0/2		4
Seminar Industriebetriebslehre	0/0/2		4
Seminar Investition und Finanzierung	0/0/2		4
Seminar Marketing		0/0/2	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling		0/0/2	4
Seminar Strategie und Führung	0/0/2		4
Seminar Wirtschaftsinformatik		0/0/2	4
Seminar zum Management von Projekten	0/0/2		4
Seminar Business and Intercultural Communication		0/0/2	4
Allgemeinbildende Wahlpflichtmodule (§ 19 Absatz 11)			
Es sind Module im Umfang von 6 LP aus folgenden Modulen zu wählen: ¹			
Allgemeine Umweltgeschichte		2/0/0	3
Corporate Social Responsibility	2/0/0	(2/0/0)	3
Corporate Ethics	1/1/0		3

Modul	Wintersemester V/Ü/S	Sommersemester V/Ü/S	LP
Freie Wahlmodule (§ 19 Absatz 11) Es sind Module im Umfang von 6 LP zu wählen, z.B.:			
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	2/2/0		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)		2/2/0	6
Environmental Risk Assessment and Management	2/0/0		3
Scholarly Rhetoric	2/0/0		3

Legende:

¹ Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Die Aufteilung der hier dargestellten Module auf Sommer- und Wintersemester kann erforderlichenfalls verändert werden.

Anlage 4: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Modul-Code“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“, sofern sie über die notwendige Beschreibung des Prüfungsgegenstandes hinausgehen
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)
9. „Verwendbarkeit des Moduls“
10. „Arbeitsaufwand“

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg